

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der Verordnungen über
den Vorbereitungsdienst und die
den Vorbereitungsdienst abschließenden
Staatsprüfungen der Lehrämter**

Vom 3. November 2020

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 35 Absatz 3 Nummer 6 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 19. März 2020 (GBl. S. 144) geändert worden ist, und
2. § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401,402) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Innen- und dem Finanzministerium:

Artikel 1

Änderung der Grundschullehramtsprüfungsordnung

Die Grundschullehramtsprüfungsordnung vom 3. November 2014 (GBl. S. 623), die zuletzt durch Verordnung vom 15. November 2019 (GBl. 2020, S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a und b werden jeweils nach den Wörtern »absolviert hat« die Wörter »oder dieses Masterstudium bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres, in dem der Vorbereitungsdienst beginnt, abschließen wird« angefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
»(3) Im Falle eines Mangels an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern können durch das Kultusministerium auch die Erste Staatsprüfung oder ein Masterabschluss für ein Lehramt der Sekundarstufe II, allgemein bildende Fächer, oder für das Lehramt an Gymnasien sowie für die Lehrämter aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I als Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst anerkannt werden, sofern diese den Vorgaben der Kultusministerkonferenz über die Rahmenvereinbarung für die Ausbildung und Prüfung des Lehramtstyps 4 oder des Lehramtstyps 3 vom 28. Februar 1997 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen und mindestens zwei für das Lehramt Grundschule in Baden-Württemberg angebotene Fächer, davon verpflichtend Deutsch oder Mathematik studiert worden sind. Vor einer Entscheidung über die Zulassung kann eine Überprüfung der fachlichen Qualifikation durchgeführt werden.«

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

d) Es wird folgender Absatz angefügt:

»(7) Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in den Fächern Evangelische oder Katholische Theologie/Religionspädagogik ist die Zugehörigkeit zur jeweiligen Konfession erforderlich. Diese ist von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter beim Antrag auf kirchliche Lehrerausbildung nachzuweisen. Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst im Fach Islamische Theologie/Religionspädagogik ist die Zugehörigkeit zum Islam sunnitischer Prägung Voraussetzung. Ein Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Lehrbefugnis ist bei der Stiftung Sunnitischer Schulrat zu stellen.«

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort »Masterstudiums« die Wörter »des Lehramtes Grundschule« eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 5 wird das Wort »drei« durch das Wort »zwei« ersetzt.
- c) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter »Leitung des Seminars« durch das Wort »Seminarleitung« ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort »Regierungspräsident« das Wort »sind« durch das Wort »ist« ersetzt sowie nach dem Wort »Dienstvorgesetzte« die Wörter »oder Dienstvorgesetzter« eingefügt und nach dem Wort »Seminarleiter« wird das Wort »sind« durch das Wort »ist« ersetzt und nach dem Wort »Vorgesetzte« die Wörter »oder Vorgesetzter« eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort »Ausbildungslehrkräfte« durch das Wort »Seminarlehrkräfte« ersetzt und die Wörter »und die Mentorinnen und Mentoren« durch die Wörter »die Ausbildungsfächer an den Ausbildungsschulen begleitenden Lehrkräfte (Mentorinnen und Mentoren)« ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort »Ausbildungslehrkräften« durch das Wort »Seminarlehrkräften« ersetzt und nach dem Wort »Ausbildungsfach« die Wörter »in der Regel« eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort »einem« das Wort »anderen« eingefügt und nach dem Wort »vorgetragen« das Wort »werden« durch das Wort »wird« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »Ausbildungslehrkräfte« jeweils durch das Wort »Seminarlehrkräfte« ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort »gemeinsam« die Wörter »in der Regel« eingefügt.
5. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »begleitende Lehrkräfte« durch die Wörter »Mentorinnen und Mentoren« ersetzt.
6. In der Überschrift zu Abschnitt 4 wird das Wort »Den« durch die Wörter »Die den« ersetzt.
7. In § 15 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
»Ist Islamische Theologie/Religionspädagogik Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann der Sunnitische Schulrat ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen.«
8. In § 17 wird das Wort »Zweite« gestrichen.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »Ausbildungslehrkraft des Seminars« durch das Wort »Seminarlehrkraft« ersetzt.
b) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Wörter »Ausbildungslehrkraft am Seminar« durch das Wort »Seminarlehrkraft« und in Satz 6 das Wort »First« durch das Wort »Frist« ersetzt und nach Satz 7 folgender Satz angefügt:
»Im Übrigen findet § 25 entsprechende Anwendung.«
10. § 21 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils das Wort »Ausbildungslehrkräfte« durch das Wort »Seminarlehrkräfte« ersetzt und die Wörter »am Seminar« werden gestrichen.
b) In Absatz 3 werden in Satz 3 nach dem Wort »Kirchenbehörde« die Wörter »oder des Sunnitischen Schulrats« und nach dem Wort »Kirchenvertreter« die Wörter »oder die Vertreterin oder den Vertreter für die Islamische Theologie/Religionspädagogik« eingefügt.
11. In § 25 wird in der Überschrift nach dem Wort »Prüfung« die Angabe », Rücktritt« eingefügt.
12. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »entweder« die Wörter »für die betreffende Prüfungsleistung« eingefügt und die Wörter »den Ausschluss von der Prüfung. In diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden« durch die Wörter »das Nichtbestehen der gesamten Prüfung« ersetzt.
13. In § 27 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe »§ 26« die Wörter »aufgrund der Schwere des Verstoßes« eingefügt.
14. In § 28 Absatz 3 werden nach den Wörtern »Katholische Theologie/Religionspädagogik« die Wörter »oder Islamische Theologie/Religionspädagogik« eingefügt.
15. In § 29 Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe »§ 4 Absatz 7 RahmenVO-KM,« die Angabe »nach § 26 GPO I« eingefügt, nach der Angabe »1998« das Komma durch das Wort »oder« ersetzt und nach der Angabe »2003« die Wörter »oder nach § 26 GPO I« gestrichen.
16. In § 31 werden jeweils die Angabe »Februar 2020« durch die Angabe »Februar 2021« ersetzt und die Angabe »19. Februar« durch die Angabe »15. November« ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II

Die Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II vom 3. November 2014 (GBl. S. 634), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
a) das Wort »Zweite« wird durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« und die Wörter »Werkrealschule, Hauptschule und Realschule« werden durch die Angabe »Sekundarstufe I« ersetzt.
b) Die Klammer wird wie folgt gefasst:
»Sekundarstufen I – Lehramtsprüfungsordnung – Sek I PO 2014«
2. § 2 wird wie folgt geändert.
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter »Werkreal-, Haupt- und Realschule« durch das Wort »Sekundarstufe I« ersetzt und nach dem Wort »hat« die Wörter »oder dieses Masterstudium bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres, in dem der Vorbereitungsdienst beginnt, abschließen wird« angefügt.
bb) In Nummer 3 Buchstabe b wird nach dem Wort »Fächern« das Wort »bestanden« eingefügt und nach dem Wort »hat« die Wörter »oder dieses Masterstudium bis spätestens zum 31. März abschließen wird.« angefügt.
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
»(3) Im Falle eines Mangels an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern können durch das Kultusministerium auch Abschlüsse über eine Erste Staatsprüfung oder Masterabschlüsse für ein Lehramt der Sekundarstufe II, allgemein bildende Fächer, oder für das Lehramt an Gymnasien als Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst anerkannt werden, sofern diese den Vorgaben der Kultusministerkonferenz über die Rahmenvereinbarung für die Ausbildung und Prüfung des

- Lehramtstyps 4 vom 28. Februar 1997 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen und zwei in der Stundentafel der Werkrealschule, Hauptschule, Realschule oder der Gemeinschaftsschule vertretene Unterrichtsfächer studiert worden sind. Vor einer Entscheidung über die Zulassung kann eine Überprüfung der fachlichen Qualifikation durchgeführt werden.«
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
- d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
- »(7) Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in den Fächern »Evangelische Theologie/Religionspädagogik und Katholische Theologie/Religionspädagogik ist die Zugehörigkeit zur jeweiligen Konfession erforderlich. Diese ist von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter beim Antrag auf kirchliche Lehrerlaubnis nachzuweisen. Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst im Fach Islamische Theologie/Religionspädagogik ist die Zugehörigkeit zum Islam sunnitischer Prägung Voraussetzung. Ein Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Lehrbefugnis ist bei der Stiftung Sunnitischer Schulrat zu stellen.«
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter »der Fächer und gegebenenfalls Fächerverbünde« durch die Wörter »der beiden Fächer« ersetzt und nach dem Wort »Prüfungsgegenstand« die Wörter »des lehramtsbezogenen Masterstudiums des Lehramts Sekundarstufe I nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (Rahmen-VO-KM) oder des Haupt- und eines der beiden Nebenfächer, für das sich die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zum Zeitpunkt der Zulassung entscheiden müssen « eingefügt.
- bb) Im Satz 4 wird nach der Angabe »§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b« die Angabe »oder § 2 Absatz 3« eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »Bei bestandener Erweiterungsprüfung nach § 5 Absatz 6 RahmenVO-KM kann nach bereits zum Zulassungszeitpunkt erfolgter Festlegung von zwei Ausbildungsfächern ein Tausch der Ausbildungsfächer bis zum Beginn der Ausbildung erfolgen, wenn hierdurch eine Fächerkombination entsteht, die Prüfungsgegenstand des lehramtsbezogenen Masterstudiums sein konnte.«
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort »Fach« die Wörter »des lehramtsbezogenen Masterstudiums oder« eingefügt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort »Wer« die Wörter »innerhalb des lehramtsbezogenen Masterstudiums nach § 5 Absatz 11 Rahmen VO-KM oder« eingefügt.
- e) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter »Leitung des Seminars« durch das Wort »Seminarleitung« ersetzt.
4. In § 7 Absatz 2 Satz 2 und in § 10 Absatz 8 Satz 1 wird jeweils das Wort »Zweite« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort »Regierungspräsident« das Wort »sind« durch das Wort »ist« ersetzt sowie nach dem Wort »Dienstvorgesetzte« die Wörter »oder Dienstvorgesetzter« eingefügt und nach dem Wort »Seminarleiter« wird das Wort »sind« durch das Wort »ist« ersetzt und nach dem Wort »Vorgesetzte« die Wörter »oder Vorgesetzter« eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort »Ausbildungslehrkräfte« durch das Wort »Seminarlehrkräfte« ersetzt und die Wörter »und die Mentorinnen und Mentoren« durch die Wörter »die Ausbildungsfächer an den Ausbildungsschulen begleitenden Lehrkräfte (Mentorinnen und Mentoren)« ersetzt.
6. In § 9 und in § 13 a Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort »Zweiten« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließenden« ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern eingefügt:
- »3. Veranstaltungen in der Vertiefung der Ausbildungsfächer und in Pädagogik,
4. Veranstaltungen in der Vertiefung überfachlicher Kompetenzbereich der Sekundarstufe I«
- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 5 und 6.
- cc) In der neuen Nummer 6 wird das Wort »so wie« durch einen Punkt ersetzt.
- dd) Die bisherige Nummer 5 wird aufgehoben.
- ee) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- »Die Ausbildungsstandards werden durch das Kultusministerium bekannt gegeben.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort »Ausbildungslehrkräften« durch das Wort »Seminarlehrkräften« ersetzt und nach dem Wort »Ausbildungsfach« die Wörter »in der Regel« eingefügt und das Wort »zwei« durch das Wort »drei« ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern »In einem« das Wort »anderen« eingefügt.
- cc) Es wird folgender Satz angefügt:
»Für den weiteren Entwurf soll die Darstellung auf der Grundlage der Entscheidung nach § 21 Absatz 1 Satz 6 erfolgen.«
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort »Ausbildungslehrkräfte« durch das Wort »Seminarlehrkräfte« ersetzt.
- d) in Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort »gemeinsam« die Wörter »in der Regel« eingefügt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »begleitende Lehrkräfte« durch die Wörter »Mentorinnen und Mentoren« ersetzt
- b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:
»Diese sollen die Ausbildungsfächer umfassen.«
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort »Ausbildungslehrkräfte« durch das Wort »Seminarlehrkräfte« und in Satz 4 das Wort »Mitgestalten« durch das Wort »mitgestalten« ersetzt.
9. § 13 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 8 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.
10. In Abschnitt 4 wird in der Überschrift das Wort »Zweite« durch die Wörter »Die den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern »Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen« das Wort », Sekundarstufe I,« eingefügt.
- b) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
»Ist Islamische Theologie/Religionspädagogik Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann der Sunnitische Schulrat ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen.«
12. In § 17 wird das Wort »Zweite« gestrichen.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »Ausbildungslehrkraft des Seminars« durch das Wort »Seminarlehrkraft« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »Ausbildungslehrkraft am Seminar« durch das Wort »Seminarlehrkraft« ersetzt.
- c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
»Im Übrigen findet § 25 entsprechende Anwendung.«
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort »drei« durch das Wort »zwei« ersetzt.
In Satz 6 werden die Wörter »welchen beiden Ausbildungsfächern« durch die Wörter »welchem Ausbildungsfach« ersetzt
- bb) Satz 9 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort »Ausbildungslehrkräfte« durch das Wort »Seminarlehrkräfte« ersetzt und die Wörter »am Seminar« werden gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort »Kirchenbehörde« die Wörter »oder des sunnitischen Schulrats« und nach dem Wort »Kirchenvertreter« die Wörter »oder die Vertreterin oder den Vertreter für die Islamische Theologie/Religionspädagogik« eingefügt.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
»Die beiden fachdidaktischen Kolloquien finden in der Regel im Anschluss an die jeweilige unterrichtspraktische Prüfung statt und werden von denselben Prüferinnen und Prüfern abgenommen; sie dauern etwa 30 Minuten und sollen vom gesehenen Unterricht ausgehen, sich jedoch mindestens zur Hälfte mit über diesen hinausgehenden Fragen befassen.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
»Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach den fachdidaktischen Kolloquien auf Wunsch die Note der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 21 sowie die Noten der fachdidaktischen Kolloquien und gegebenenfalls auf Verlangen zugleich deren tragende Gründe.«
- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
16. In § 23 Absatz 4 wird das Wort »gilt« durch das Wort »gelten« ersetzt.
17. In § 24 Absatz 2 wird die Angabe »33« durch die Angabe »28« ersetzt.
18. In § 25 werden in der Überschrift nach dem Wort »Prüfung« das Wort », Rücktritt« eingefügt.
19. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern »Verstoßes entweder« die Wörter »für die betreffende Prüfungsleistung« eingefügt und die Wörter »den Ausschluss von der Prüfung. In diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden« durch die Wörter »das Nichtbestehen der gesamten Prüfung« ersetzt.
20. In § 27 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe »§ 26« die Wörter »aufgrund der Schwere des Verstoßes« eingefügt.

21. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter »Werkreal-, Haupt- und Realschule« durch das Wort »Sekundarstufe I« ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern »Evangelische Theologie/Religionspädagogik« das Wort »oder« gestrichen und durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern »Katholische Theologie/Religionspädagogik« die Wörter »oder Islamische Theologie/Religionspädagogik« eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden jeweils die Wörter »Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen« durch die Wörter »Schulen der Sekundarstufe I« ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden das Wort »mindestens« gestrichen und die Wörter »Werkreal-, Haupt- und Realschule« durch das Wort »Sekundarstufe I« ersetzt. Das Wort »Zweite« wird durch die Wörter », den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.

22. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort »Lernen« die Wörter »sowie fakultatives Ausbildungsfach« gestrichen.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort »bestanden« die Wörter »oder ein gleichgestelltes auf dieses Lehramt bezogenes Masterstudium erfolgreich absolviert« eingefügt und die Wörter »bestandener Zweiter« durch die Wörter »Bestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden« sowie die Wörter »Werkreal-, Haupt- und Realschule« durch das Wort »Sekundarstufe I« ersetzt.

23. In § 30 Absatz 1 werden nach dem Wort »Staatsprüfungen« die Wörter »beziehungsweise lehramtsbezogene Masterabschlüsse« eingefügt und das Wort »Zweiten« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließenden« sowie die Wörter »Werkreal-, Haupt- und Realschule« durch das Wort »Sekundarstufe I« ersetzt

24. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe »(1)« gestrichen und jeweils nach dem Wort »Februar« die Angabe »2016« durch die Angabe »2021« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung II

Die Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung II vom 3. November 2014 (GBI. S. 644), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBI. S. 37, 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort »Zweite« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« er-

setzt und die Angabe »II« in der Klammer jeweils gestrichen.

2. In § 2 Absatz 1 Nummer 3 a und 3 b werden jeweils nach den Wörtern »abgeschlossen hat« die Wörter »oder dieses Masterstudium bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres, in dem der Vorbereitungsdienst beginnt, abschließen wird« angefügt.

3. § 2 wird folgender Absatz angefügt:

»(6) Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in den Fächern Evangelische Theologie/Religionspädagogik und Katholische Theologie/Religionspädagogik ist die Zugehörigkeit zur jeweiligen Konfession erforderlich. Diese ist von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter beim Antrag auf kirchliche Lehrerlaubnis nachzuweisen. Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst im Fach Islamische Religionslehre ist die Zugehörigkeit zum Islam sunnitischer Prägung Voraussetzung. Ein Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Lehrbefugnis ist bei der Stiftung Sunnitischer Schulrat zu stellen.«

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort »Prüfungsgegenstand« werden die Wörter »des lehramtsbezogenen Masterstudiums des Lehramtes Sonderpädagogik nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (Rahmen-VO-KM) oder« eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort »nach« die Angabe »§ 7 Absatz 6 RahmenVO-KM,« eingefügt.

- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter »Leitung des Seminars« durch das Wort »Seminarleitung« ersetzt.

5. In § 6 werden die Wörter »Seminarleiterinnen und Seminarleiter« durch das Wort »Seminarleitung« und die Wörter »Leiterinnen und Leiter« durch das Wort »Leitung« ersetzt.

6. In § 7 Absatz 2 Satz 2 und in § 10 Absatz 8 Satz 1 wird das Wort »Zweite« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort »Regierungspräsident« das Wort »sind« durch das Wort »ist« ersetzt sowie nach dem Wort »Dienstvorgesetzte« die Wörter »oder Dienstvorgesetzter« eingefügt und nach dem Wort »Sonderpädagogik« wird das Wort »sind« durch das Wort »ist« ersetzt und nach dem Wort »Vorgesetzte« die Wörter »oder Vorgesetzter« eingefügt.

- b) In Satz 2 wird das Wort »Ausbildungslehrkräfte« durch das Wort »Seminarlehrkräfte« ersetzt und die Wörter »und die Mentorinnen und Mentoren«

- durch die Wörter »die sonderpädagogischen Fachrichtungen begleitenden Lehrkräfte (Mentorinnen und Mentoren) ersetzt.
8. In § 9, in § 13 a Absatz 3 Satz 2 und in § 29 Absatz 1 wird jeweils das Wort »Zweiten« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließenden« ersetzt.
 9. In § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt:
»Die Ausbildungsstandards werden durch das Kultusministerium bekannt gegeben.«
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort »Ausbildungslehrkräften« durch das Wort »Seminarlehrkräften« ersetzt und nach dem Wort »Fachrichtungen« die Wörter »in der Regel« eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort »Ausbildungslehrkräfte« durch das Wort »Seminarlehrkräfte« ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort »gemeinsam« die Wörter »in der Regel« eingefügt.
 10. In § 13 Absatz 2 werden nach dem Wort »begleitende Lehrkräfte« die Wörter »Mentorinnen und Mentoren« eingefügt.
 11. In Abschnitt 4 wird in der Überschrift das Wort »Zweite« durch die Wörter »Den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
 12. § 15 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
»Ist Islamische Theologie/Religionspädagogik Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann der Sunnitische Schulrat ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen.«
 13. In § 17 wird in Satz 1 nach der Überschrift das Wort »Zweite« gestrichen.
 14. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »Ausbildungslehrkraft des Seminars« durch das Wort »Seminarlehrkraft« ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »Ausbildungslehrkraft am Seminar« durch das Wort »Seminarlehrkraft« ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
»Im Übrigen findet § 25 Anwendung.«
 15. In § 21 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort »Kirchenbehörde« die Wörter »oder des sunnitischen Schulrats« und nach dem Wort »Kirchenvertreter« die Wörter »oder die Vertreterin oder den Vertreter für die Islamische Theologie/Religionspädagogik« eingefügt.
 16. In § 22 Absatz 2 werden nach dem Wort »zugleich« die Wörter »die tragenden« durch die Wörter »deren tragende« ersetzt und die Wörter »der Bewertung« gestrichen.
 17. In § 23 Absatz 4 wird das Wort »gilt« durch das Wort »gelten« ersetzt.
 18. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern »Verstoßes entweder« die Wörter »für die betreffende Prüfungsleistung« eingefügt und die Wörter »den Ausschluss von der Prüfung. In diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.« durch die Wörter »das Nichtbestehen der gesamten Prüfung« ersetzt.
 19. In § 27 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe »§ 26« die Wörter »aufgrund der Schwere des Verstoßes« eingefügt.
 20. In § 28 Absatz 3 werden nach den Wörtern »Katholische Theologie/Religionspädagogik« die Wörter »oder Islamische Theologie/Religionspädagogik« eingefügt.
 21. In § 28 Absatz 6 wird das Wort »Zweite« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
 22. In § 29 Absatz 1 werden nach dem Wort »Staatsprüfungen« die Wörter »beziehungsweise lehramtsbezogene Masterabschlüsse« eingefügt und das Wort »Zweiten« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließenden« ersetzt.
 23. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe »(1)« gestrichen und es werden jeweils nach dem Wort »Februar« die Angabe »2016« durch die Angabe »2021« und in Satz 2 die Wörter »den in § 31 Satz 2 genannten Vorschriften« durch die Wörter »der zuletzt geänderten Fassung vom 19. Februar 2019« ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Gymnasiallehramtsprüfungsordnung II

Die Gymnasiallehramtsprüfungsordnung II vom 3. November 2015 (GBl. S.918), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S.37, 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort »Zweite« wird durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
 - b) In der Klammer wird jeweils die Angabe »II« gestrichen.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort »Seminar« die Wörter »für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Seminar)« eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden nach den Wörtern »gleichgestelltes auf das« die Wörter »Lehramt an Gymnasien« durch die Wörter »Lehramt Gymnasium« ersetzt und es werden die

- Wörter »dieses Masterstudium bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres, in dem der Vorbereitungsdienst beginnt, abschließen wird oder« angefügt.
- b) Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter »Lehramt an Gymnasien« durch die Wörter »Lehramt Gymnasium« ersetzt und nach dem Wort »hat« die Wörter »oder dieses Masterstudium bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres, in dem der Vorbereitungsdienst beginnt, abschließen wird« eingefügt.
- c) Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:
 »Entsprechendes gilt für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst im Fach Jüdische Religionslehre. Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst im Fach Islamische Religionslehre ist die Zugehörigkeit zum Islam sunnitischer Prägung Voraussetzung. Ein Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Lehrbefugnis ist bei der Stiftung Sunnitischer Schulrat zu stellen.«
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort »Prüfungsfächer« die Wörter »des lehramtsbezogenen Masterstudiums des Lehramts Gymnasium nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) oder« eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern »Erweiterungsprüfung nach« die Angabe »§ 6 Absatz 10 RahmenVO-KM oder« eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort »Masters« durch das Wort »Masterabschlusses« ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt gefasst:
 »Die Seminarleitung leitet die gesamte Ausbildung.«
6. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »Zweite« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
7. In § 8 Satz 1 werden nach dem Wort »Regierungspräsident« das Wort »sind« durch das Wort »ist« ersetzt sowie nach dem Wort »Dienstvorgesetzte« die Wörter »oder Dienstvorgesetzter« eingefügt und nach dem Wort »Seminarleiter« das Wort »sind« durch das Wort »ist« ersetzt sowie nach dem Wort »Vorgesetzte« die Wörter »oder Vorgesetzter« eingefügt.
8. In § 9, § 13 a Absatz 3 Satz 2 und in § 30 Absatz 1 wird jeweils das Wort »Zweiten« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließenden« ersetzt.
9. In § 10 Absatz 8 Satz 1 und in § 28 Absatz 6 wird jeweils das Wort »Zweite« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter »Veranstaltungen ergänzender Art« gestrichen und nach dem Wort »Ausbildungsziel« die Angabe »nach § 1« eingefügt und die Wörter »den Themen Schlüsselqualifikationen, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Diagnosefähigkeit, Evaluation des eigenen Unterrichts und multikulturelle Kompetenz, digitale Medien, individuelle Förderung« durch die Wörter »überfachlichen Kompetenzen« und das Wort »ethische« durch das Wort »ethischen« ersetzt
- b) und folgender Satz 2 angefügt:
 »Die Ausbildungsstandards werden durch das Kultusministerium in der jeweils gültigen Fassung bekannt gegeben.«
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern »anderen Seminarlehrkräften gemeinsam« die Wörter »in der Regel« eingefügt.
11. In Abschnitt 4 wird in der Überschrift das Wort »Zweite« durch die Wörter »Die den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
12. § 15 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 »Ist Islamische Religionslehre Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann der Sunnitische Schulrat ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen.«
- b) Im neuen Satz 4 werden nach den Wörtern »Jüdischen Religionslehre/Religionspädagogik« die Wörter »oder Islamischen Religionslehre« eingefügt.
13. In § 17 wird das Wort »Zweite« gestrichen.
14. § 19 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 »Im Übrigen findet § 25 Anwendung.«
15. In § 21 Absatz 3 Satz 5 wird das Wort »striktes« gestrichen.
16. In § 23 Absatz 4 wird das Wort »gilt« durch das Wort »gelten« ersetzt.
17. In § 25 wird in der Überschrift nach dem Wort »Prüfung« das Wort »Rücktritt« eingefügt.
18. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »entweder« die Wörter »für die betreffende Prüfungsleistung« eingefügt und die Wörter »den Ausschluss von der Prüfung. In diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden« durch die Wörter »das Nichtbestehen der gesamten Prüfung« ersetzt.
19. In § 27 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe »§ 26« die Wörter »aufgrund der Schwere des Verstoßes« eingefügt.
20. In § 28 Absatz 6 und in § 29 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort »Zweite« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.

21. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe »(1)« gestrichen und es werden jeweils nach dem Wort »Januar« die Angabe »2016« durch die Angabe »2021« und in Satz 2 die Wörter »den Vorschriften der in § 32 Satz 2 genannten Verordnung« durch die Wörter »der zuletzt geänderten Fassung vom 19. Februar 2019« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Prüfungsordnung berufliche Schulen II

Die Prüfungsordnung berufliche Schulen II vom 3. November 2015 (GBl. S. 906), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort »Zweite« wird durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
- b) In der Klammer wird jeweils die Angabe »II« gestrichen.

2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern »der Arbeit am« die Wörter »Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« eingefügt und das Wort »Seminar« in Klammern gesetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden nach den Wörtern »erfolgreich absolviert hat« die Wörter »oder einen der nachfolgenden Masterstudiengänge bis spätestens zum 31. März abschließen wird« angefügt sowie beim dritten Spiegelstrich nach dem Wort »Technikpädagogik« die Wörter »oder Ingenieurpädagogik« eingefügt und beim fünften Spiegelstrich jeweils die Wörter »Lehramt an Gymnasien« durch die Wörter »Lehramt Gymnasium« ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden nach den Wörtern »Prüfung bestanden hat« die Wörter »oder dieses Masterstudium bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres, in dem der Vorbereitungsdienst beginnt, abschließen wird« angefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter »Lehramt an Gymnasien« durch die Wörter »Lehramt Gymnasium« ersetzt und in Satz 2 werden nach den Wörtern »Ausbildung als Fachkraft in der Altenpflege oder der Gesundheits- und Krankenpflege« die Wörter »oder eine Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter »für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Seminar)« gestrichen.

4. In § 3 Absatz 2 Nummer 13 werden nach den Wörtern »einer Ausbildung als Fachkraft in der Altenpflege oder der Gesundheits- und Krankenpflege« die Wörter »oder einer Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.

5. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern »Bei bestandener Erweiterungsprüfung nach« die Angabe »§ 4 Absatz 5 Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (oder« und nach den Wörtern »einem weiteren Fach« die Wörter »nach § 6 Absatz 10 RahmenVO-KM« eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

»Die Seminarleitung leitet die gesamte Ausbildung.«

7. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »Zweite« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.

8. § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort »Regierungspräsident« wird das Wort »sind« durch das Wort »ist« ersetzt und nach dem Wort »Dienstvorgesetzte« werden die Wörter »oder Dienstvorgesetzter« eingefügt, nach dem Wort »Seminarleiter« wird das Wort »sind« durch das Wort »ist« ersetzt und nach dem Wort »Vorgesetzte« werden die Wörter »oder Vorgesetzter« eingefügt. Die Wörter »Studienreferendarinnen und der Studienreferendare« werden durch die Wörter »Studienreferendarin oder des Studienreferendars« ersetzt.

9. § 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wort »Studienreferendarinnen« wird das Wort »Die« vorangestellt.
- b) Das Wort »Zweiten« wird durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließenden« ersetzt.

10. In § 10 Absatz 8 Satz 1 wird das Wort »Zweite« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.

11. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter »dabei sind Lehrübungen der Studienreferendarinnen und Studienreferendare und Lehrvorführungen der Ausbilder eingeschlossen,« gestrichen.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter »Veranstaltungen ergänzender Art« gestrichen und nach dem Wort »Ausbildungsziel« wird die Angabe »nach § 1« eingefügt.
- c) Es wird folgender Satz angefügt:

»Die Ausbildungsstandards werden durch das Kultusministerium in der jeweils gültigen Fassung bekannt gegeben.«

12. In § 12 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern »dem Mentor gemeinsam« die Wörter »in der Regel« eingefügt.

13. In § 13 a Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »Zweiten« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließenden« ersetzt.
14. In Abschnitt 4 wird in der Überschrift das Wort »Zweite« durch das Wort »Die den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
15. § 15 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
»Ist Islamische Religionslehre Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann der Sunnitische Schulrat ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen.«
 - Im neuen Satz 4 werden nach den Wörtern »Jüdischen Religionslehre/Religionspädagogik« die Wörter »oder Islamischen Religionslehre« eingefügt.
16. In § 17 wird das Wort »Zweite« gestrichen.
17. § 19 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
»Im Übrigen findet § 25 Anwendung.«
18. In § 21 Absatz 3 Satz 5 wird das Wort »striktes« gestrichen.
19. In § 23 Absatz 4 wird das Wort »gilt« durch das Wort »gelten« ersetzt.
20. In § 25 wird in der Überschrift nach dem Wort »Prüfung das Wort », Rücktritt« eingefügt.
21. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »entweder« die Wörter »für die betreffende Prüfungsleistung« eingefügt und die Wörter »den Ausschluss von der Prüfung. In diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden« durch die Wörter »das Nichtbestehen der gesamten Prüfung« ersetzt.
22. In § 27 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe »§ 26« die Wörter »aufgrund der Schwere des Verstoßes« eingefügt.
23. In § 28 Absatz 6 wird das Wort »Zweite« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.
24. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort »Prüfung« werden die Wörter »oder einem gleichgestellten Masterabschluss« eingefügt.
 - Die Wörter »Lehramt an Gymnasien« werden durch die Wörter »Lehramt Gymnasium« ersetzt.
 - Das Wort »Zweiten« wird durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließenden« ersetzt.
25. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort »Stoffverteilungsplans« durch das Wort »Themenverteilungsplans« ersetzt.
 - In Absatz 6 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort »Zweite« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.

26. In § 31 Absatz 1 wird das Wort »Zweiten« durch die Wörter »den Vorbereitungsdienst abschließende« ersetzt.

27. § 32 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort »Januar« wird jeweils die Angabe »2016« durch die Angabe »2021« und die Wörter »den Vorschriften der in § 33 Satz 2 genannten Verordnung« durch die Wörter »der zuletzt geänderten Fassung vom 19. Februar 2019« ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 3. November 2020 DR. EISENMANN

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Corona-Pandemie- Prüfungsverordnung 2020/2021

Vom 4. November 2020

Es wird verordnet aufgrund von

- § 35 Absatz 3 Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GBl. S. 144) geändert worden ist,
- § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Innen- und dem Finanzministerium, und
- § 34 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Artikel 1

Änderung der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021

Die Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021 vom 2. September 2020 (GBl. S. 701) wird wie folgt geändert:

- In Artikel 4 § 1 werden die Wörter »im Kalenderjahr 2020« durch die Wörter »in den Kalenderjahren 2020 und 2021« ersetzt.
- In Artikel 5 § 1 werden nach der Angabe »27. April 2015 (GBl. S. 417)«, die Wörter »zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701)« eingefügt.

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Nummer 1 wird die Angabe »5. November« durch die Angabe »15. November« ersetzt.
- b) In § 3 Absatz 4 werden die Wörter »Absatz 2 und 3« durch die Wörter »Absätze 3 bis 5« ersetzt. Vor der Zahl »24« wird das Zeichen »§« eingefügt.
- c) § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter »Absatz 2 und 3« durch die Wörter »Absätze 3 bis 5« ersetzt.

Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: »Erfolgte der Erstversuch nach § 21 oder § 24 der jeweiligen Prüfungsordnung und ist eine Wiederholung in diesem Format durch Pandemie bedingte Einschränkungen nicht möglich, erfolgt die Wiederholung im alternativen Prüfungsformat nach § 5 Absätze 3 bis 5.«

- d) § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Sofern in § 4 Absatz 2 nichts Anderes geregelt ist, finden unterrichtspraktische Prüfungen im alternativen Prüfungsformat nach den Absätzen 3 bis 5 statt.«

In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »Absatz 3« durch die Wörter »den Absätzen 3 bis 5« ersetzt.

Folgender Absatz 6 wird angefügt:

»Das Landeslehrerprüfungsamt legt den Terminplan über die Durchführung des alternativen Prüfungsformats für alle angehenden Lehrkräfte fest. Das Landeslehrerprüfungsamt informiert darüber die Schulleitungen und die Seminare. Schulleitung oder Seminar informieren die angehende Lehrkraft über alle relevanten Punkte der Durchführung der Prüfung, insbesondere Datum, Besetzung des Prüfungsausschusses und Thema.«

4. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 5 wird das Wort »selbständigen« durch das Wort »eigenverantwortlichen« ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 4. November 2020 DR. EISENMANN

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 5. November 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 6. November 2020 in Kraft.

**Verordnung des Sozialministeriums
zu Quarantänemaßnahmen für
Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung
des Coronavirus SARS-CoV-2
(Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne –
CoronaVO EQ)**

Vom 6. November 2020

Auf Grund von § 17 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2020 (GBl. S. 959) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Baden-Württemberg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, das in diesem Zeitraum Risikogebiet nach Absatz 4 war oder noch ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> zu erfüllen, indem die Daten nach Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 der vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz AT 29. September 2020 B2) vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung dem Beförderer, im Fall von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorgelegt wird; soweit eine digitale Einreiseanmeldung in Ausnah-